

Festlegungen der Deutschen Richterakademie (DRA) für alle Teilnehmenden (einschließlich Referent*innen und Tagungsleiter*innen) im Zusammenhang mit Covid19 (Stand 17. August 2021)

Personen mit einer festgestellten Coronavirus-Infektion und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen das Akademiegelände nicht betreten.

Personen, die Symptome einer Coronavirus-Infektion (Fieber, Husten, sonstige Atemwegserkrankungen oder gar eine Lungenentzündung) aufweisen bzw. bei denen jemand aus dem engeren Umfeld solche Symptome aufweist, dürfen das Akademiegelände nicht betreten.

Jeder Gast hat bei Anreise einen negativen Coronatest (Antigen Schnelltest reicht; kein Selbsttest; Zertifikat von zugelassener Teststelle ist erforderlich), der bei Betreten der Tagungsstätte nicht älter als 24 Stunden sein darf, mitzubringen und zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen. Am Anreisetag besteht keine Testmöglichkeit in den Tagungsstätten. Vollständig Geimpfte und Genesene mit entsprechenden Nachweisen und amtlichen Ausweisdokumenten, die ebenfalls bei Anreise vorzulegen sind, sind von diesem Erfordernis ausgenommen.

Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem vom RKI ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet (Hochrisikogebiet, Virusvariantengebiet) waren, dürfen das Akademiegelände nicht betreten, es sei denn, sie sind vollständig geimpft oder genesen **und** legen bei Anreise einen negativen Coronatest vor, der bei Betreten der Tagungsstätte nicht älter als 24 Stunden ist.

Bei Tagungen, die länger als drei Tage dauern, erfolgt Mitte der Woche ein weiterer Test. Dieser kann in den Tagungsstätten als Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden. Die Teilnehmenden müssen einen Selbsttest selber mitbringen. Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung dafür, in der Tagungsstätte verbleiben zu dürfen. Wiederum sind vollständig Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis von diesem Erfordernis ausgenommen.

Innerhalb der Tagungsstätten besteht die Pflicht, eine medizinische Maske (CE gekennzeichnete OP-Maske, FFP2 oder gleichwertige Maske) zu tragen. Diese Pflicht besteht nur dann nicht, wenn sich die/der Teilnehmende an ihrem/seinen festen Sitzplatz im Lehr- oder Speisesaal aufhält **und** zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von einem Sitzplatz eingehalten wird. Wo dieser Abstand nicht eingehalten wird, besteht die Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Zum Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

Bitte bringen Sie Masken für die gesamte Dauer Ihres Aufenthaltes in ausreichender Zahl selber mit.

In den Tagungsstätten werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

Dr. Stephan Jaggi

Direktor